



Faktenblatt: ALV-Beiträge

Zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (ALV) wird auf Einkommensanteilen bis Fr. 148 200 ein ALV-Beitrag von 2,2 % erhoben. Die Beiträge werden auf dem AHV-pflichtigen Monats- resp. Jahreslohn berechnet und von den Arbeitnehmenden und Arbeitgebern je hälftig getragen.

| Lohn | Arbeitnehmende | Arbeitgeber |
|--|---------------------|---------------------|
| Jahreslohn Fr. 1 bis Fr. 148 200 pro Jahr | 1,1 % (ALV-Beitrag) | 1,1 % (ALV-Beitrag) |

Rechnungsbeispiel für einen Bruttojahreslohn von Fr. 200 000.-:

| Lohn | Arbeitnehmende | Arbeitgeber |
|--------------------------------|--|--|
| Fr. 1 bis Fr. 148 200 pro Jahr | 1,1 % (ALV-Beitrag) = Fr. 1630.20 | 1,1 % (ALV-Beitrag) = Fr. 1630.20 |
| Fr. 148 200 bis Fr. 200 000 | Kein Abzug. | Kein Abzug. |

Anmerkung:

Seit 2011 und bis zum 31.12.2022 wurde zur Entschuldung der Arbeitslosenversicherung (ALV) auf Einkommensanteilen bis Fr. 148 200 ein Beitrag von 2,2 % und auf über diesem Betrag liegenden Lohnanteilen ein sogenannter Solidaritätsbeitrag von 1 % erhoben. Die Beiträge wurden auf dem AHV-pflichtigen Monats- resp. Jahreslohn berechnet und von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern je hälftig getragen.

Die finanzielle Situation der Arbeitslosenversicherung hat sich per Ende 2022 soweit erholt, dass das Solidaritätsprozent ab 2023 automatisch per Gesetz weggefallen ist.